

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.10.2024

Geschäftszahl

Ro 2021/08/0018

Rechtssatz

Im Fall der Berufung auf die Gründe, aus denen das VwG die (ordentliche) Revision für zulässig erklärt hatte, ist weitere Voraussetzung, dass der Revisionswerber der vom VwG zu der als grundsätzlich erachteten Rechtsfrage vertretenen Auffassung argumentativ entgegentritt (vgl. VwGH 1.3.2022, Ro 2020/21/0014, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2021080018.J01